

# VOLKSWIRTSCHAFT

## Inhaltsübersicht

### **1. Rechtsquellen**

### **2. Landwirtschaft**

*Ackerbaustelle*

*Ausmerzaktionen / Schädlingsbekämpfung*

*Baumwärter / Rebwärter / Bienenwärter*

*Landwirtschaftliche Tierhaltung*

*Bodenverbesserungen*

*Tierseuchenbekämpfung*

### **3. Forstwirtschaft**

*Nutzung des Waldes und Leistungen der Bürger- und Einwohnergemeinden*

### **4. Jagd / Fischerei**

*Jagdpacht*

*Fischweidpacht*

### **5. Tourismus**

### **6. Industrie, Gewerbe, Handel**

*Standortmarketing und Wirtschaftsförderung*

*Marktwesen*

### **7. Energie**

*Elektrizitäts- und Gasversorgung*

*Fernwärme und übrige Energie*

### **8. Sonstige gewerbliche Betriebe**

## 1. Rechtsquellen

### Kanton

- Gesetz zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 19. April 2007 SGS 501  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/501](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/501)
- Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz vom 26. Juni 2007 SGS 501.12  
[http://lex.bl.ch/app/de/texts\\_of\\_law/501.12/versions/588](http://lex.bl.ch/app/de/texts_of_law/501.12/versions/588)
- Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz) vom 19. Juni 2003 SGS 503  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/503/versions/98](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/503/versions/98)
- Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998 SGS 510  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/510/versions/1008](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/510/versions/1008)
- Verordnung über die Direktzahlungen, die Betriebsanerkennungen, die Betriebsshelfer- und Landdienste vom 9. Juni 1998 SGS 510.12  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/510.12/versions/432](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/510.12/versions/432)
- Verordnung über den Pflanzenbau vom 19. April 2011 SGS 516.31  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/516.31/versions/313](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/516.31/versions/313)
- Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 7. Juni 2007 SGS 520  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/520/versions/78](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/520/versions/78)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung) vom 30. Oktober 2007 SGS 520.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/520.11/versions/1686](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/520.11/versions/1686)
- Fischereigesetz vom 11. Februar 1999 SGS 530  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/530/versions/233](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/530/versions/233)
- Verordnung zum Fischereigesetz vom 29. Juni 1999 SGS 530.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/530.11/versions/397](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/530.11/versions/397)
- Energiegesetz vom 4. Februar 1991 SGS 490  
[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/490/versions/277](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/490/versions/277)
- Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz vom 15. Dezember 2009 SGS 490.10  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/490.10/versions/1728](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/490.10/versions/1728)
- Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998 SGS 570  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/570/versions/240](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/570/versions/240)
- Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald vom 11. Juni 1998 SGS 570.1  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/570.1/versions/753](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/570.1/versions/753)
- Kantonale Waldverordnung (kWaV) vom 22. Dezember 1998 SGS 570.11  
[http://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/570.11/versions/2033](http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/570.11/versions/2033)

### Gemeinde

- Marktreglemente
- Forst- oder Waldreglemente

### Quellenangabe zum Kapitel Wirtschaftsförderung

Bachelor Thesis 2013; Ursula Larino-Schäublin: Standortmarketing-Konzept für die Gemeinde Allschwil, Schwerpunkt Wirtschaftsförderung

## **2. Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft in der Schweiz ist seit einigen Jahrzehnten in einem starken Wandel begriffen, verringert sich doch einerseits die Anzahl der bäuerlichen Betriebe aufgrund der wirtschaftlichen Veränderungen, andererseits muss das vorhandene Kulturland mittels raumplanerischer Lenkungs-massnahmen gesichert werden. Entsprechend sind die gesetzlichen Grundlagen bereits auf Stufe Bund und Kanton angesiedelt. Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten, den Feldkontrollen und soweit möglich bei der Beratung.

### **Ackerbaustelle**

In der Schweiz erhalten die landwirtschaftlichen Betriebe – sofern der berechtigte Anspruch darauf besteht – finanzielle Beiträge des Bundes. Im Kanton Basel-Landschaft ist das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung in Sissach mit dem Vollzug dieser Bundesaufgabe beauftragt. Die Gemeinden unterstützen das LZE bei der Umsetzung dieses Auftrages und wählen und entschädigen fachlich ausgewiesene Personen als Beauftragte für die Landwirtschaft. Diese prüfen und kontrollieren die Anträge für Bundesbeiträge, beispielweise Beiträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder für die aufgrund ihrer Topographie erschwerte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke.

### **Ausmerzaktionen / Schädlingsbekämpfung**

Es kommt immer wieder vor, dass Obstbäume durch Pilzbefall oder andere Pflanzenschädlinge in ihrer Existenz bedroht sind oder dass zumindest grosse Ertragseinbussen in Kauf genommen werden müssen. Deshalb wird etwa in einigen Gemeinden für das Einfangen von Mäusen eine Prämie bezahlt. Pro abgegebenen Mausschwanz erhält man beispielsweise 1 Franken.

Bei der Bekämpfung von Gitterrost oder Feuerbrand, zwei von Zeit zu Zeit auftretende Pilzkrankheiten, werden die Gemeinden beauftragt, sogenannte Ausmerzaktionen durchzuführen. Da die Pilzsporen auf ganz bestimmten "Wirtspflanzen" überwintern, haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass sämtliche entsprechenden Pflanzen in öffentlichen und privaten Gartenanlagen entfernt werden, was in der Regel ohne Entschädigung der Privateigentümerinnen und -eigentümer geschieht.

In den letzten Jahren treten immer mehr so genannte „invasive“ Pflanzen (Neophyten) auf. Diese gebietsfremden Pflanzen sind zum grössten Teil harmlos. „invasiv“ heisst, sie verwildern, breiten sich stark aus und verdrängen dabei die einheimische Flora. Bestimmte Pflanzen sind sogar gesundheitsgefährdend, andere können Bachufer destabilisieren oder Bauten schädigen. Hier sind Kanton und Gemeinden gefordert, diesen invasiven Neophyten entgegenzuwirken.

Durch die Globalisierung werden immer mehr Schädlinge «importiert», welche bei uns keine natürlichen Gegner haben, so etwa die Kirchessigfliege, welche vor allem Kirschen, Brombeeren, rote Traubensorten etc. zusetzt. Dann gibt es den asiatische Laubbockkäfer, welcher einheimische Baumarten wie Ahorn und Birke schädigt oder die asiatische Hornisse, welche eine grosse Gefahr für die Bienenvölker ist.

### **Baumwärter / Rebwärter / Bienenwärter**

Gemeinden mit einem wesentlichen Obstbaumbestand bestimmen eine Gemeindebaumwärterin bzw. einen Gemeindebaumwärter als Ansprechpartner für die Privatpersonen. Diese sind zuständig für die Baumzählung und melden dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung allfällig auftretende Schadenorganismen.

Die gleichen Funktionen übt auch die Rebwärterin bzw. der Rebwärter aus. Sie werden in Gemeinden mit ausgedehnten und bestockten Rebbauzonen gewählt.

Um die Bestäubung in Obstanlagen sicherzustellen, werden von privaten Imkerinnen und Imkern jeweils Bienenhäuser aufgestellt. Den von den Gemeinden eingesetzten Bienenwärtern kommt die Aufgabe zu, die Bienenstöcke auf Krankheiten zu kontrollieren. Macht sich ein Bienenvolk selbständig und lässt es sich an einem wenig geeigneten Ort nieder, beispielsweise in einer Wohnsiedlung,

dann kann der Bienenwärter oder die Bienenwärterin zum Einsammeln des Bienenvolkes aufgeboten werden. Es gibt Gemeinden, die den Imkern pro Bienenvolk jährlich einen Beitrag ausrichten, da die Bienen mit dem Bestäuben der Blüten einen wichtigen Beitrag für den Obstbau leisten.

## **Landwirtschaftliche Tierhaltung**

Vienschauen und Viehmärkte für Tiere, welche mindestens 5 Monate alt sind, obliegen dem Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung. Die Gemeinden haben hier lediglich organisatorische Aufgaben. Das gleiche gilt für Aktionen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung wie beispielsweise beim Auftreten von Maul- und Klauenseuchen.

Da es immer wieder vorkommen kann, dass Tiere aus irgendwelchen Gründen sehr kurzfristig geschlachtet werden müssen, haben die Gemeinden geeignete Lokale für Notschlachtungen bereitzustellen. In vielen Fällen wird diese Aufgabe im Rahmen eines Zweckverbandes gelöst.

## **Bodenverbesserungen**

An die Verbesserung (Melioration) von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Drainierung, Umlegung der Eigentumsverhältnisse etc. leisten Kanton und Gemeinden Beiträge. Gründe für Meliorationen sind:

- die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern,
- die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken,
- zur Entflechtung verschieden nutzbarer Grundstücke beizutragen,
- zur ökologischen und raumplanerischen Nutzung der Grundstücke beizutragen,
- das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder danach wiederherzustellen,
- die amtliche Vermessung durchzuführen sowie weitere öffentliche Werke zu verwirklichen.

## **Tierseuchenbekämpfung**

Neben der Maul- und Klauenseuche bei Huffieren grassieren auch immer wieder Tierkrankheiten bei Kaninchen, Schafen und Ziegen. Primär zuständig für die Koordination von Aktionen zur Bekämpfung von Tierseuchen ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD). Die Gemeinden leisten hier unterstützende Arbeit. Finanziert wird ein Teil dieser Arbeiten durch die Tierseuchenkasse. Folgende Einnahmen stehen der Tierseuchenkasse zu: Beiträge von Halterinnen und Haltern von landwirtschaftlichen Nutztieren, Beiträge des Kantons, Patentgebühren der Viehhändlerinnen und Viehhändler sowie Bussen für Zuwiderhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung.

## **3. Forstwirtschaft**

Während Jahrhunderten stand der Wald als Energie- und Baustofflieferant in verschiedenster Hinsicht an erster Stelle. Mit dem Aufkommen von anderen Bauverfahren und vor allem den neuen Energieträgern Erdöl und Erdgas verlor der Wald als wirtschaftlicher Faktor an Bedeutung. Erst in jüngerer Zeit, vor allem im Zusammenhang mit Umweltschutzaspekten, wurde man sich des erneuerbaren Energieträgers Holz wieder bewusst. Zwar ist die Holzproduktion in allen Gemeinden nach wie vor defizitär, trotzdem sind viele Waldeigentümer dazu übergegangen, sich gemeinschaftliche Absatzkanäle zu schaffen und sich vor allem im Bereich der Produktion von Holzschnitzeln oder Holzpellets (zu Würfeln gepresste Holzfasern) neue Märkte zu erobern.

## **Nutzung des Waldes und Leistungen der Bürger- und Einwohnergemeinden**

Der allergrösste Teil des Waldes in den Gemeinden steht im Eigentum der jeweiligen Bürgergemeinde. Sie bewirtschaftet den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen und erstellt Waldentwicklungspläne (WEP). Ein WEP ist das Planungsinstrument auf überbetrieblicher Ebene und legt für den Wald Entwicklungsabsichten, allgemein gültige Bewirtschaftungsgrundsätze und für besondere Flächen Ziele und Massnahmen für die nächsten 15 Jahre fest. Er wird überbetrieblich und eigentumsübergreifend über eine Planungsregion erarbeitet. Der WEP zeigt für das jeweilige Waldgebiet

auf, wie der Wald die an ihn gestellten Ansprüche (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) nachhaltig erfüllen kann. Er bildet also den Rahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in Abstimmung mit den nicht-forstlichen Ansprüchen an den Wald. Teile des Waldes müssen mehrere Funktionen übernehmen. Daraus können Konflikte resultieren.

Nach einem Holzschlag müssen die freien Waldflächen wieder aufgeforstet werden, da andernfalls unweigerlich die Bodenerosion einsetzt und die dünne Humusschicht auf den Waldböden weggeschwemmt. Um den Jungwuchs zu schützen, werden neu angepflanzte Waldflächen eingezäunt. Die Kosten werden auf Grundeigentümerin resp. Grundeigentümer, die Jagdpachtgesellschaften, die Gemeinden und den Kanton aufgeteilt.

Da der Wald als Erholungsraum von der ganzen Bevölkerung genutzt wird, sind die Einwohnergemeinden von Gesetzes wegen grundsätzlich verpflichtet, angemessene Beiträge für besondere Leistungen auszurichten, welche die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für die Allgemeinheit erbringen.

Die Bürgergemeinden können an berechtigte Personen (Bürgerinnen und Bürger) die Abgabe von sogenanntem Gabholz vorsehen. Dabei geht es um den bevorzugten Bezug von Brennholz aus den eigenen Waldungen. Zudem können Lesebewilligungen zum Einsammeln von dürrem Holz ausgestellt werden; diese können in der Regel von den Einwohnerinnen und Einwohnern bezogen werden.

Die genaue Abgrenzung zwischen Waldareal und Bauland hat immer wieder zu rechtlicher Unsicherheit und Gerichtsverfahren geführt. Aus diesem Grunde erlässt der Kanton sogenannte Waldgrenzkarten, in denen die Waldgrenze auf unbestimmte Zeit festgelegt wird. Die Einwohnergemeinden nehmen diese Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne (Zonenpläne Siedlung und Landschaft) auf.

Für Waldwege und Waldstrassen besteht ein generelles Fahrverbot. Ausgenommen davon sind forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Im Weiteren können zum Zweck der Jagdaufsicht und zur Hege Fahrbewilligungen ausgestellt werden. Radfahren und Reiten sind nur auf den dafür vorgesehen Waldstrassen erlaubt. Die Einwohnergemeinden sind für die entsprechende Signalisation der Waldwege und Waldstrassen verantwortlich.

Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen sind dem Gemeinderat im Voraus zu melden. Grosse Veranstaltungen, wie beispielsweise Orientierungsläufe, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Findet die Veranstaltung auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden statt, so entscheidet das Amt für Wald und Wild beider Basel über die Bewilligung.

Die Erstellung nicht-forstlicher Kleinbauten und Kleinanlagen wie geschlossene Hochsitze, Kleinantennenanlagen, Unterstände und Rastplätze, Sportparcours oder erdverlegte Leitungen sind bewilligungspflichtig. Die Baubewilligungen erteilt der jeweilige Gemeinderat, Ausnahmebewilligungen dürfen nur im Einverständnis mit dem kantonalen Amt für Wald und Wild beider Basel erteilt werden.

## **4. Jagd / Fischerei**

### **Jagdpacht**

Obwohl der Wald grösstenteils den Bürgergemeinden sowie Privatpersonen gehört, steht die Nutzung des darin lebenden Wildes (Jagdregal) den Einwohnergemeinden zu. Das Gebiet einer Gemeinde bildet ein Jagdrevier. Sie verpachtet ihr Jagdrevier auf die Dauer von jeweils 8 Jahren an private Jagdgesellschaften, welche neben dem Recht zur Jagd auch die Pflicht zur Hege und Pflege des Wildbestandes haben. Sie werden auch bei der Ausführung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Tollwutbekämpfung beigezogen. 20% der Pachtzinserträge der Gemeinde fliesen für die Entschädigung der Jagdaufsicht, der Wildschäden und deren Verhütung an den Kanton.

Jedes Jagdrevier wird durch eine kantonale Jagd- und Revierschätzungskommission auf ihren Pachtwert geschätzt. Der Pachtwert kann von der Gemeinde um 20% nach oben oder unten korrigiert werden. Gepachtet werden kann das Revier nur durch Jagdgesellschaften, deren Jägerinnen und Jäger die entsprechenden Prüfungen absolviert haben. Für Reviere bis zu 600 ha muss die

Jagdgesellschaft aus mindestens 3 und höchstens 6, für Reviere über 600 ha aus mindestens 6 und höchstens 10 Mitglieder bestehen, wovon mindestens die Hälfte Wohnsitz im Kanton haben muss.

Der Kanton bestimmt für die Jagdreviere entsprechende Jagdaufseherinnen resp. Jagdaufseher. Sie haben dafür zu sorgen, dass in den ihnen zugeteilten Revieren die Jagdvorschriften eingehalten werden. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass die Leinenpflicht für Hunde eingehalten wird – besonders in der sogenannten Hauptsetz- und Brutzeit von April bis Juli - und ihnen steht das Recht zu, in besonderen Fällen streunende Hunde abzuschliessen. Das gleiche Recht besteht auch, falls sie auf verwilderte und streunende Hauskatzen stossen.

## **Fischweidpacht**

Ähnlich wie bei der Jagdpacht verhält es sich bei der Fischweidpacht. Das Fischereirecht in natürlichen Gewässern steht – unter Vorbehalt herkömmlicher oder vertraglich erworbener Rechte Dritter – den Einwohnergemeinden zu. Die Einteilung der Fischpachtreviere ist Sache der Einwohnergemeinden. Sie können ihre Fischereigewässer als ein Revier verpachten oder einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte zu besonderen Revieren erklären, sofern nicht Reviere von weniger als 1 km bzw. im Rhein von weniger als 500 m Länge entstehen.

Die administrativen Aufgaben im Fischereiwesen und die Fischereiaufsicht werden vom kantonalen Jagd- und Fischereiwesen und der kantonalen Fischereiaufsicht ausgeübt. Jedes Fischereigewässer wird vor der Verpachtung durch die kantonale Fischereiverwaltung eingeschätzt. Der Gemeinderat verpachtet die Gewässer zum festgelegten Schätzwert (+/- 10%) an den bisher Berechtigten oder diejenige Interessengruppe mit den meisten ortsansässigen Fischerinnen und Fischer.

10% der Pachtzinserträge der Gemeinde fliessen in den kantonalen Fischhegefonds. Führen Gewässerunreinigungen durch unbekannte Verursacher zu einem Fischsterben, so wird die Wiederbesiedelung des geschädigten Gewässers oder Gewässerabschnittes aus diesem Fonds finanziert.

## **5. Tourismus**

Der Kanton Basel-Landschaft gehört nicht zu den klassischen Tourismuskantonen. Trotzdem wird dem Fremdenverkehr in den vergangenen Jahren auch auf politischer Ebene vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Gemeinden als Standorte der Sehenswürdigkeiten und Attraktionen haben bei der Tourismusförderung in erster Linie unterstützende Funktion: Durchführung von und Beiträge an Veranstaltungen, Druck von Ortsplänen, Prospekten und Informationsbroschüren etc. In einigen Gemeinden bestehen zudem Verkehrs- und Verschönerungsvereine.

Mit dem Tourismusgesetz wurde die Organisation Baselland Tourismus mit eigener Geschäftsstelle gegründet und löste den Verkehrsverein Baselland ab. Der Kanton richtet einen ansehnlichen Beitrag an Baselland Tourismus aus und viele Gemeinden sind Mitglieder. Für diesen Kantonsbeitrag wurde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Anstrengungen von Baselland Tourismus trugen wesentlich dazu bei, dass die Übernachtungen im Kanton innert 6 Jahren um einen Drittel zunahmen.

Mit der neuen Gasttaxe – wie sie in anderen Kantonen üblich ist – werden nun auch im Kanton Basel-Landschaft für Übernachtungen Taxen erhoben. Der Reinertrag aus der Gasttaxe macht es möglich, die touristische Angebotsgestaltung zu verbessern, mit Beiträgen aus dem Gasttaxenfonds

## **6. Industrie, Gewerbe, Handel**

Die Unterstützung von Industrie, Handel und Gewerbe wird in der Beteiligung an Ausstellungen und Messen, der Leistungen von Beiträgen an Vereine im wirtschaftlichen Bereich, der Durchführung von lokalen Gewerbeausstellungen oder der Realisierung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen sichtbar.

Seit 2007 besteht das kantonale Wirtschaftsförderungsgesetz: Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden die volkswirtschaftliche Entwicklung mit dem Ziel, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und damit bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Dazu besteht ein Wirtschaftsförderungsfonds. Beim Kanton besteht die Stelle eines Wirtschaftsförderers bzw. einer Wirtschaftsförderin.

## Standortmarketing und Wirtschaftsförderung

Heute sind besonders für grosse Gemeinden die Wirtschaftsförderung bzw. die Standortförderung kein FremdtHEMA mehr. Nicht nur Unternehmen, auch Gemeinden sind einem harten Wettbewerbskampf ausgesetzt. Unternehmen, die sich in einer bestimmten Gemeinde niederlassen, kurbeln nicht nur das kommunale Wirtschaftsleben an, sondern generieren auch das für eine Gemeinde fundamentale Steuersubstrat. Um potenzielle Standortsuchende vom eigenen Standort zu überzeugen, bedarf es eines gewinnenden Standortmarketings.

Für die Attraktivitätssteigerung eines Ortes müssen unter anderem Investitionen in die Infrastruktur vorgenommen werden. Um die Kosten der Infrastruktur zu decken, müssen die Steuern erhöht werden, was zu einem höheren Preisniveau führt. Als Folge davon können sich Unternehmen und Bewohner/innen jedoch gezwungen sehen, einen finanziell günstigen Firmenstandort bzw. Wohnort aufzusuchen. Eine Abwanderung wirkt sich negativ auf das Steuersubstrat und die Vermögenssituation einer Gemeinde aus. Genau hier setzt das Standortmarketing an: Eine seiner Hauptaufgaben ist es, mit den geeigneten Mitteln einen solchen Teufelskreis zu unterbinden bzw. mit proaktiven Massnahmen diesem vorbeugend entgegenzuwirken.

Welche Massnahmen kann eine Gemeinde ergreifen, um ihren Standort zu fördern bzw. wie kann sich eine Gemeinde vermarkten? Im klassischen Marketing wird hierzu ein Marketingkonzept erarbeitet. Damit sich Standorte behaupten und Unternehmen binden und anziehen können, muss ein attraktives Angebot standortgebundener Produktionsfaktoren vorhanden sein. In der Theorie werden diese Standortfaktoren in sogenannte „harte“ (z. B. verkehrstechnische Anbindung, Verfügbarkeit von Arealen, Steuerbelastung) und „weiche“ (z.B. politische Stabilität, Akzeptanz vor Ort des Unternehmens, Kultur, Sprache, Werte und Normen) Faktoren unterteilt. Zu den erstgenannten gehören Kriterien, die sich rational bewerten lassen und dadurch beeinflussbar sind.

Es wurde festgestellt, dass sich Unternehmen bei der Standortsuche prioritär nach den harten Faktoren orientieren, obschon der eigentliche Entscheid oft durch emotionale Kriterien (weiche Faktoren) beeinflusst wird. Es besteht eine Wechselwirkung zwischen den Steueraufwendungen und den Immobilienkosten. Aber auch andere Kriterien, wie das Vorhandensein von qualifiziertem Fachpersonal, ein gutes privates und öffentliches Verkehrsnetz, die allgemeine Infrastruktur sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen (Bauvorschriften und Bewilligungsverfahren) spielen eine relevante Rolle.

In der Praxis kann zum Beispiel eine Homepage einer Gemeinde als Promotionsmassnahme betrachtet werden, die Zusammenarbeit mit KMU-Vereinen veranschaulicht die Koordination von Organisationen/Netzwerken mit den Standortverantwortlichen, der Tax Guide (Informationen der Steuerverwaltung an Unternehmen, die an einer Ansiedlung interessiert sind) und der kantonale Richtplan kommt einem politischen Instrument der Leistungsgestaltung gleich. Beispielhaft zeigt sich dabei, dass eine gegenseitige Abstimmung von politischen und wirtschaftlichen Sach- und Fragestellungen zwischen Kanton und Gemeinde unabdingbar ist.

Damit potenzielle Standortsuchende den Nutzen des Ortes im Vorfeld wahrnehmen oder der Ansicht sind, dass sie die richtige Standortwahl treffen bzw. getroffen haben, muss in deren Köpfen ein positives Marken-Bild des Ortes aufgebaut worden sein. Die Gemeinde muss sich als Marke positionieren. Zusammenfassend lassen sich für ein erfolgreiches Marketing folgende Lösungen erarbeiten:

- *Ansprechende Homepage*
- *Ernennung einer verantwortlichen Person im Bereich „Wirtschaftsförderung“*
- *Newsletter für Unternehmende*
- *Willkommens- Apéro für Zuzügerinnen und Zuzüger*

Das Ziel ist die Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde. So haben einzelne Gemeinden entsprechende Stellen für die Standortförderung geschaffen oder beteiligen sich an regionalen Grün-

dungs-, Innovations- oder Technologiezentren. Der Kanton bezahlt aus dem Wirtschaftsförderungsfonds Beiträge an solche Zentren oder an kantonale Messe- und Ausstellungsbeteiligungen und vergibt Förderpreise für herausragende Leistungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.

## Marktwesen

In einzelnen Gemeinden haben Märkte eine jahrhundertlange Tradition. Waren- und Jahrmärkte sind noch heute ein gesellschaftliches Ereignis. Die Gemeinden unterstützen diese Anlässe im Sinne von Tradition und Attraktivitätssteigerung eines Ortes. In einigen Gemeinden bestehen entsprechende Marktkommissionen.

## 7. Energie

### Elektrizitäts- und Gasversorgung

Die Gemeinden sorgen für die Versorgung der Haushalte mit Elektrizität und Gas, wobei die meisten von ihnen den öffentlichen Grund für die Verlegung von Leitungsnetzen für die Verteilung von Elektrizität und Gas verpachten. Früher hatten die meisten Gemeinden ein eigenes Elektrizitätswerk, was heute im Kanton Basel-Landschaft nur noch einzelne Gemeinden haben, welche aber nicht mehr den Gemeinden gehören. Privatwirtschaftlichen Energieversorgungsunternehmen werden mittels Konzessionsverträgen die Versorgungspflicht und das Recht zur Energieverteilung auf dem Gemeindegebiet erteilt. Die Verträge regeln die Bedingungen und Auflagen für die Benutzung des öffentlichen Grundes, die Höhe der Konzessionsabgabe, die Dauer des Vertrages und das Verfahren bei Streitigkeiten.

### Fernwärme und übrige Energie

Im Rahmen der alternativen Energieversorgung wurden in den letzten Jahren verschiedene Fernwärmeprojekte realisiert, die aus einer zentralen Erzeugung von Wärme und einer dezentralen Verteilung mittels Leitungssystemen bestehen. Vorab Holzschnitzelheizungen wurden dabei gefördert, welche den Absatz von einheimischem Holz unterstützen. Der grosse Vorteil solcher Anlagen liegt im Nachwachsen des umweltfreundlichen Rohstoffes und den kurzen Transportwegen.

Die Gemeinden unterstützen auch Projekte für die Erzeugung von Elektrizität oder Warmwasser mittels Solartechnik, sei es durch eigene Energiegewinnungsanlagen auf öffentlichen Gebäuden oder in Form von finanziellen Beiträgen an private Anlagen. Daher existieren in verschiedenen Gemeinden kommunale Energieförderreglemente. Sie fördern thermische Solaranlagen, welche zur Erzeugung von Brauchwarmwasser und der Heizungsunterstützung dienen. Ebenfalls erhalten Photovoltaik-Anlagen Fördergelder. Unter Photovoltaik versteht man direkte Umwandlung von Lichtenergie, meist aus Sonnenlicht in elektrische Energie mittels Solarzellen. Seit 1958 wird sie in der Raumfahrt genutzt („Sonnensegel“). Inzwischen wird sie überwiegend auf der Erde zur Stromerzeugung eingesetzt und findet unter anderem Anwendung auf Dachflächen, bei Parkscheinautomaten, in Taschenrechnern, an Schallschutzwänden und auf Freiflächen. Der Kanton zahlt ebenfalls Fördergelder für Gebäudeanalysen etc. aus. Dies um die alternativen Energien zu fördern und die beschlossene Energiewende des Bundesrates umzusetzen, welche vorsieht, auf alternative Energien zu setzen.

Neben der alternativen Energiegewinnung bemühen sich die Gemeinden immer mehr auch energiesparende Massnahmen zu realisieren. Einige Gemeinden haben sich bereits im Rahmen des "Labels Energiestadt" zur Einhaltung von Energiesparmassnahmen verpflichtet. Was bedeutet es, Energiestadt zu sein?

- **Entwicklungsplanung und Raumordnung** (z.B. verdichtete Bauweise, haushälterischer Umgang mit Grund und Boden, Begegnungszonen)
- **Kommunale Gebäude und Anlagen** (effiziente Energienutzung bei gemeindeeigenen Objekten)
- **Ver- und Entsorgung** (Wasser, Abwasser und Abwärme, Fernwärme, Energieversorgung)

- **Mobilität** (Verkehr, Fuss- und Radwege, öffentlicher Verkehr, Verkehrsberuhigung, Parkplätze)
- **Interne Organisation** (Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Verankerung der Ökologie im Beschaffungswesen)
- **Kommunikation, Kooperation** (Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit Externen)

## **8. Sonstige gewerbliche Betriebe**

Einige Gemeinden betreiben auf ihrem Gemeindegebiet u.a. Deponien, Kiesgruben, Kühlfächer, Sägereien oder Trocknungsanlagen. Hier bestehen keine gesetzlichen Vorgaben im Sinne von Aufgaben, welche durch die Gemeinden übernommen werden müssen. Es handelt sich vielmehr um Dienstleistungen, welche aufgrund von vorhandenen Bedürfnissen durch die Gemeinde angeboten und zu Selbstkosten bzw. manchmal auch darunter erbracht werden.

Besonders Bürgergemeinden betreiben oft Deponien, vor allem so genannte Inertstoffdeponien. Momentan suchen die Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn nach neuen Standorten für Deponien, damit der heutige Engpass entschärft werden kann. Inertstoffdeponien sind Deponien, auf denen primär nicht verwertbare mineralische Bauabfälle und industrielle Abfälle mit Inertstoffqualität sowie unverschmutztes Aushubmaterial, das nicht anderweitig verwertet werden kann, abgelagert werden. Als chemisch inert (lat. für untätig, unbeteiligt, träge) bezeichnet man Substanzen, die unter den jeweilig ergebenden Bedingungen mit potentiellen Reaktionspartnern (Luft, Wasser) nicht oder nur in verschwindend geringem Masse reagieren. Ein Inertabfall ist in der Ökologie und im Entsorgungsrecht ein Abfall, der keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegt. Inertabfälle lösen sich nicht auf, sind nicht brennbar und bauen sich nicht biologisch ab. Sie beeinträchtigen andere Materialien, mit denen sie in Berührung kommen, nicht in einer Weise, die zu Umweltverschmutzung führt oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte.